PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Wien, am 05.05.99

Klausgraber

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Durchwahl:
-	R-499/R	515

Betreff: **Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2000**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwur

Für den Generalsekretär

25 Beilagen

A-1014 Wien, Löwelstrasse 12, Postfach 124, Telefon ++43/1/53441, Telefax ++43/1/53441-328, e-mail: pklwk@pklwk.at

ABSCHRIFT

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
1015 Wien

Wien, am 04.05.1999

GZ 14 0403/1 - IV/14/99 9.4.1999 R-499/R 515

Betreff: **Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2000**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme (einschließlich des Gutachtens des Österreichischen Raiffeisenverbandes) bekanntzugeben:

Eingangs stellt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern kritisch fest, daß der Entwurf bei ihr nicht eingelangt ist. Der Entwurf mußte vielmehr im Internet gefunden und diesem entnommen werden; das offizielle Versendungsschreiben wurde vom d.o. Ressort extra angefordert und liegt der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern lediglich als FAX vor.

Zum Entwurf:
Zu Artikel I (Einkommensteuergesetz):
Zu § 18:

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 26. 1. 1999, Zl. 98/14/00045 - 7, festgestellt, daß Versorgungsrenten dann nicht abzugsfähig sind, wenn zwischen dem Wert des übertragenen Vermögens und dem Rentenbarwert ein erhebliches Mißverhältnis besteht. Die steuerliche Abzugsfähigkeit sei daher nicht gegeben, da es sich um eine freiwillige Zuwendung gemäß § 20 Abs. 1 Z 4 handle.

Dieses Erkenntnis hat nicht nur Auswirkungen auf Versorgungsrentenverträge im allgemeinen, sondern im besonderen auf Übergabsverträge (Ausgedingeverträge), die in der Land- und Forstwirtschaft von großer Bedeutung sind.

A-1014 Wien, Löwelstrasse 12, Postfach 124, Telefon ++43/1/53441, Telefax ++43/1/53441-328, e-mail: pklwk@pklwk.at

Die in der Land- und Forstwirtschaft abgeschlossenen Übergabsverträge sind üblicherweise gemischte Verträge. Eine genuine Unterhaltsrente kann die Leistung des Ausgedinges nicht sein, da sie mit der Hofübergabe verbunden ist.

Nicht in der Unterhaltspflicht hat sie ihren Grund, sondern voraussetzungsgemäß in der Hofübernahme (siehe Stoll Rentenbesteuerung 4. Auflage, Wien 1997, S. 427).

Sollte der durch das Erkenntnis geschaffene Rechtszustand nicht durch eine Änderung des EStG saniert werden, würde das entscheidende Auswirkungen auf die steuerliche Beurteilung tausender Ausgedingeverträge haben. Die vom Hofübernehmer zu erbringenden Leistungen fänden weder als Sonder- noch als Betriebsausgabe Berücksichtigung.

In diesem Zusammenhang muß auch festgestellt werden, daß die Bundesregierung anläßlich ihrer Regierungsklausur in Rust im Juni 1997 ausdrücklich davon ausgegangen ist, daß Ausgedingeleistungen ebenso wie Beiträge zur gesetzlichen Pensionsversicherung bei der Beurteilung der Beitragsbelastung der Bauern zu berücksichtigen sind.
Die Pensionsversicherungsbeiträge, die im Wege des Umlageverfahrens denselben Adressatenkreis erreichen, sind selbstverständlich steuerlich voll absetzbar, sodaß dies auch für Ausgedingeleistungen gelten muß.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern beantragt daher, Abs.1 Z 1 dahingehend abzuändern, daß Versorgungsrenten weiterhin, geregelt als Sonderausgabe, beim Rentengeber absetzbar sind.

Zu § 108a:
Der Vorschlag einer steuerbegünstigten Pensionsvorsorge wird grundsätzlich begrüßt. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß schon bestehende Pensionskassenverträge etc. in die Prämienbegünstigung einbezogen werden, d.h., daß auch dafür Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet werden kann. Dies sollte durch einen generellen Verweis von § 108b Abs.1 Z 2 auf die Bestimmungen des Pensionskassengesetzes ohne das Einziehen weiterer Kriterien erfolgen.

Zu Artikel III (Umsatzsteuergesetz):
Zu § 22:
In Abs. 6 ist geregelt, daß nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte für die Option zur Regelbesteuerung eine einmalig kurze Frist (nämlich bloß bis zum 31.12. rückwirkend zum 1. Jänner desselben Jahres) zur Verfügung haben.

Gemäß § 6 Abs. 3 UStG 1994 können Unternehmer bis zur Rechtskraft des Bescheides auf die Kleinunternehmerregelung verzichten und zur Regelbesteuerung optieren.
Diese Frist sollte systemkonform auch für pauschalierte Land- und Forstwirte (§ 22) gelten, wenn sie zur Regelbesteuerung optieren. Zumindest aber sollte die derzeit geltende unvergleichlich kurze 1-Jahresfrist („bis zum Ablauf des Kalenderjahres") in § 22 Abs. 6 auf 2 Jahre ausgedehnt werden. Eine 2-Jahresfrist gab es für gewerbliche Kleinunternehmer bereits in § 21 Abs. 8 UStG 1972.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern beantragt daher eine Änderung des Abs. 6 im Interesse der Land- und Forstwirtschaft dahingehend, daß die Frist für die Option von 1 Jahr auf 2 Jahre erstreckt wird.

Zu Artikel VIII (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz):
Zu Z 3 (§ 15a):
Die Regelung, wonach Betriebsübergaben bis zu einem Wert von 5 Mio S unter bestimmmten Voraussetzungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind, wird ausdrücklich begrüßt.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern weist jedoch darauf hin, daß Hofübergaben in der Land- und Forstwirtschaft üblicherweise nicht unentgeltlich, sondern gegen Entgelt (gemischte Verträge) erfolgen. Diese Betriebsübergaben unterliegen daher nicht dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, sondern dem Grunderwerbsteuergesetz. Die hier vorgesehene Steuerbefreiung würde demnach für den Großteil der Hofübergaben nicht zum Tragen kommen.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern beantragt daher, um eine umfassende Steuerbefreiung auch für die bäuerlichen Betriebsübergaben zu schaffen, daß eine gleichartige Befreiungsbestimmung in das Grunderwerbsteuergesetz 1987 aufgenommen wird.

Zu Artikel XI (Mineralölsteuergesetz):
Es wird ausdrücklich begrüßt, daß einer langjährigen Forderung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern nachgekommen wird und eine Befreiung für Kraftstoffe aus biogenen Stoffen von der Mineralölsteuer umgesetzt werden soll.

Zu Z 4 (§ 6 Abs.1-3):
Zu Abs.1 Z 2 wird angemerkt, daß die Erstattung bzw. Vergütung von 3,89 S für beigemischte biogene Stoffe, wenn das Gemisch dem Steuersatz gemäß § 3 Abs.1 Z 4 unterliegt, begrüßt wird.

Zu Abs.2 Z 2 wird festgehalten, daß die Beschränkung auf 2 Prozent im Falle des Abs.1 Z 2 eine Verschlechterung des Status quo darstellt, da für biogene Stoffe in Gemischen gemäß § 3 Abs.1 Z 4 auch mit einem Anteil zwischen 2 und 5 Prozent derzeit die Möglichkeit der Erstattung bzw. Rückvergütung der Mineralölsteuer in der Höhe von 2,58 S besteht. Entsprechend des vorliegenden Entwurfes würde diese Möglichkeit künftig entfallen. Dies trifft vollinhaltlich auch auf § 6 Abs.3 des Entwurfes zu.

§ 6 Abs.2 und 3 hat daher zu lauten:
"(2) Kein Anspruch auf Erstattung oder Vergütung der Mineralölsteuer entsteht für jene Mengen an biogenen Stoffen, die

1. Mineralöl beigemischt werden, dem im Steuergebiet außerhalb des Steuerlagers biogene Stoffe beigemischt wurden, oder

2. in dem Steuerlager im Falle des Abs.1 Z 1 und des Abs.1 Z 2 über einen Gehalt von 5 % am Gemisch beigemischt wurde, oder

3. Mineralöl beigemischt wurden, für das im Steuergebiet keine Mineralölsteuer entrichtet wird.

(3) Enthalten Mineralöle, die in das Steuergebiet eingebracht werden, biogene Stoffe, so ist auf Antrag des Empfängers für diese Stoffe bis zu einem nachgewiesenen Gehalt von höchstens 5 % am Gemisch im Falle des Abs.1 Z 1 und des Abs.1 Z 2 von der darauf entfallenden Mineralölsteuer ein Betrag gemäß Abs.1 je Liter zu erstatten oder zu vergüten. Abs.2 Z 3 gilt sinngemäß."

Es wird betont, daß die Mineralölsteuerbefreiung für Kraftstoffe aus ausschließlich biogenen Stoffen sowie die Möglichkeiten der Erstattung bzw. Rückvergütung der Mineralölsteuer für biogene Stoffe, die Mineralöl beigemischt wurden, begrüßt wird. Diese Maßnahmen können aus Sicht der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern jedoch nur einen ersten Schritt in Richtung der in der Regierungsklausur von Bad Aussee beschlossenen Beimischung von Fettsäuremethylestern zu Dieselöl darstellen.

--- --- --- --- ---

Forderungen über den Entwurf hinaus:
Zum Bewertungsgesetz:
Zu § 30:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern hat in ihrer Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz vom 8.7.1998, GZ R-698/R die Forderung erhoben, den Umrechnungsschlüssel für Vieheinheiten gemäß Abs. 7 einer Revision zu unterziehen.

Abs. 7 bestimmt, daß die Vieheinheiten nach dem zur Erreichung des Produktionszieles erforderlichen Futterbedarf bestimmt werden. Die derzeit zugrunde gelegten Umrechnungsfaktoren entsprechen dem Stand der Produktionstechnik von 1971 und bedürfen dringend einer Überarbeitung.

Darüber hinaus bedarf der Katalog der Tierarten ebenfalls einer Revision, da mittlerweile vermehrt in landwirtschaftlichen Betrieben Tierarten gehalten werden, die im Katalog nicht aufscheinen (z.B. Wildtiere in Gehegehaltung), andererseits einzelne Kategorien (z.B. Läufer) inzwischen ungebräuchlich geworden sind und der Katalog insgesamt mit der im Zuge der Abwicklung der EU-Tierprämien gebräuchlich gewordenen Gliederung der Haustierarten (AMA-Tierliste) in Übereinstimmung gebracht werden sollte.

Die seinerzeitige Forderung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern wurde vom Bundesministerium für Finanzen grundsätzlich anerkannt, jedoch um Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Österreich ersucht. Die von dieser damals erhobenen Bedenken wurden mittlerweile zurückgezogen.

Aus diesem Grund wird die bereits anläßlich der Begutachtung des Abgabenänderungsgesetzes 1998 erhobene Forderung nach entsprechender Änderung und Anpassung des Vieh-Umrechnungsschlüssels in Abs. 7 neuerlich vorgebracht.

Zum Umsatzsteuer-Erlaß zur Einkommensteuer-Pauschalierung:

Im Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 05.11.1998, GZ 09 2204/1-IV/9/98 ist geregelt, daß keine Bedenken bestehen, wenn für 1999 die den Umsätzen aus der Be- oder Verarbeitung von land- und forstwirtschaftlichen Urprodukten zuzuordnende Vorsteuern mit einem Durchschnittssatz von 5 % der steuerpflichtigen Gesamtumsätze berechnet werden.

Im Zusammenhang mit der im Rahmen des gegenständlichen Steuerreformgesetzes 2000 vorgesehenen Erhöhung des Steuersatzes und in gleicher Höhe festzusetzenden Vorsteuerpauschales gemäß § 22 Abs. 1 UStG von 10 % auf 12 % ab 1. 1. 2000 beantragt daher die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern bereits jetzt vorsorglich, das Vorsteuerpauschale im Erlaß ab 2000 von 5 % auf 6 % zu erhöhen.

--- --- --- --- ---

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. NR ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Astl

Österreichischer Raiffeisenverband

Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1
Postfach 300, A-1025 Wien
Tel.: 01 / 211 36-0 · Fax 01 / 211 36 2559

An die
Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 12
1014 Wien

Wien, am 30. April 1999
MMag. MR/K

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Steuerreformgesetzes 2000

Sehr geehrte Herren!

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 16.4.1999 und übermitteln Ihnen hiemit die Stellungnahme des Steuerausschusses des Österreichischen Raiffeisenverbandes zum Begutachtungsentwurf des Steuerreformgesetzes 2000.

Mit vorzüglicher Hochachtung

R. Maurer

Dr. Ferdinand Maier e.h. MMag. Rainald Maurer

Stellungnahme
des Steuerausschusses des Österreichischen Raiffeisenverbandes
zum Begutachtungsentwurf des Steuerreformgesetzes 2000

Zum vorliegenden Ministerialentwurf zum Steuerreformgesetz 2000 erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Das *Steuerreformgesetz 2000* liegt uns nun als Entwurf zur Begutachtung vor.

Daß viele der im Vorfeld der Koalitionsverhandlungen angepeilten, hochgesteckten Ziele nicht erfüllt wurden, ist evident. In der Presseinformation vom 23.03.1999 war noch von *einer „gerechten Steuerentlastung„* bzw. von der *„Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Österreich„* sowie von *„Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung„* bzw. von einer *„Vereinfachung der Verwaltung„* zu lesen.

Vor allem kann von einer *„Vereinfachung des Steuerrechts„* überhaupt keine Rede sein. Die Beweise dazu liefern zum einen das neue Verlustausgleichsverbot im Zusammenhang mit „von professionellen Anbietern verkauften Beteiligungen an Verlustzuweisungsgesellschaften bzw. Bauherrengemeinschaften„ bei denen – so wird vom BMF unterstellt - steuerliche Vorteile im Vordergrund stehen, und zum anderen die Förderung der Eigenkapitalzufuhr im Wege einer fiktiven Verzinsung. Diese beiden Beispielsfälle zeigen sehr deutlich, daß selbst derjenige, der sich seit Jahrzehnten mit Steuern beschäftigt, den jeweiligen Inhalt nur mit großen Mühen nachvollziehen kann. Jeder Praktiker weiß, daß Steuergesetze oft nur den Grobraster für die Beurteilung von Sachverhalten bieten und eben nur für einfach strukturierte Fälle unmittelbar brauchbar sind. Sobald sich ein wirtschaftlicher Vorgang vom einfachen Fall unterscheidet, benötigt man Orientierungshilfen, z.B. durch Verordnungen oder Erlässe der Finanzverwaltung, die – wie die Erfahrungen immer wieder zeigen – entweder überhaupt nicht kommen oder viel zu spät erlassen werden. In letzter Konsequenz wäre der Steuerpflichtige bei Gestaltung seiner Rechtsverhältnisse ausschließlich dem Sach- und Fachverstand einer hochspezialisierten Ministerialbürokratie ausgeliefert. Nur das hat mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit nichts mehr zu tun.

Das Gesamtpaket wird kaum die Arbeitsplätze schaffen, die sich die Koalitionsregierung zum Ziel gesetzt hat. Das Gesetzespaket wird lediglich den Beratern und den Steuerabteilungen in den Unternehmen genauso wie der Finanzverwaltung und den Höchstgerichten viel zusätzliche Arbeit bringen. Noch mehr Bürokratie in den Unternehmen und beim Staat kann wohl nicht der richtige Weg zum schlanken Staat sowie zu niedrigen Staatsausgaben sein.

Ein Gesetz von der Art dieses Steuerreformgesetzes 2000 wird sich bedauerlicherweise auch von der Seite der Außenwirtschaft negativ auf den Arbeitsmarkt auswirken, da es mit dem Standort Österreich für Investoren aus dem Ausland nicht zum besten steht.

Die Idee der Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses ist aus Sicht der österreichischen Wirtschaft grundsätzlich zu begrüßen und unmittelbar von Interesse. Allerdings muß das Ergebnis doch kritisiert werden, da der Aufwand, der allein bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und bei der Ausschaltung von Kaskadeneffekten in konzernalen Verhältnissen getrieben werden müßte, im Hinblick auf die erwartete Steuerersparnis viel zu hoch ist.

Was die Einführung einer neuen „Spekulationsertragsteuer„ betrifft, so ist zunächst die Frage nach der Verhältnismäßigkeit des erhofften Steuerertrages zu den befürchteten Kosten der Einführung der neuen Abzugsteuer bzw. in weiterer Folge nach dem Verhältnis des erhofften „Spekulationsertragsteuer„-Aufkommens zum konkreten Steueraufkommen der (wegfallenden) BUSt zu stellen. Wenn in die Überlegungen einbezogen wird, daß ein erhofftes zusätzliches „Spekulationsertragsteuer„-Aufkommen lediglich in der Größenordnung des derzeitigen (gesicherten) BUSt-Aufkommens liegen wird, so wird die Diskussion endgültig zu einem Streit um des Kaisers Bart. Diese Summe entspricht etwa **4 Promille** des Lohnsteueraufkommens, dagegen werden alleine die EDV-Kosten der Depotumstellung (und zwar von der Programmierung bis zu den Testläufen) österreichweit über alle Sektoren gerechnet **mindestens 3 Mrd ATS** verschlingen. Es ist uns nicht nachvollziehbar, warum die **Koalitionsregierung für ein solch geringes Steueraufkommen** das **Vertrauen der Privatanleger in den Kapitalmarkt erschüttert**. Eigentlich müßte die Regierung, die sich als eines ihrer Hauptziele die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf die Fahnen geschrieben hat, die Sparkultur in Produktivkapital (insbesondere die aufkeimende Kultur des „Fondssparens„) stützen und nicht untergraben. Schließlich ist speziell der **Kapitalmarkt** einer **der Schlüssel zur Lösung von Arbeitsmarktproblemen**. Wenn schon dieser Zusammenhang nicht erkannt wird, so sollten Steuerreformvorhaben wenigstens im Einklang mit dem weitaus überwiegenden Teil der übrigen EU-Mitgliedsstaaten erfolgen.

2. Änderungen im Bereich der Einkommensteuer

2.1 Ad Verlustbeteiligungen (§ 2 Abs 2 iVm § 23a EStG)

Folgt man dem Gesetzeswortlaut des § 2 Abs 2 EStG, zielt die Neuregelung auf Verluste aus Betätigungen ab, wenn dabei das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht, unabhängig davon, ob die Tätigkeit dem betrieblichen oder dem außerbetrieblichen Bereich zuzuordnen ist. Die neu gefaßte Bestimmung soll jene Beteiligungen treffen, die den Beteiligten von „professionellen„ Anbietern verkauft werden, und die im Wege öffentlich aufgelegter Dokumentationen (Prospektmaterial etc.) Verlustzuweisungen in Aussicht stellen. Die neue Bestimmung soll bewirken, daß die „erzeugten„ Verluste weder im Zeichnungsjahr (Investitionsjahr) mit anderen positiven Einkünften ausgleichsfähig noch in späteren Jahren vortrags-

fähig sind, sondern wie ein Verlust aus der Geltendmachung eines Investitionsfreibetrags nur mit Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden dürfen.

Nach Meinung des BMF, die weder dem Gesetz noch den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung entnommen werden kann, entscheiden über die Art und den Zeitpunkt der steuerlichen Verlustverwertung zum einen der Modus von prospektmäßigen Renditekalkulationen (das Aufzeigen von Steuervorteilen!) und zum anderen ein Vergleich der betriebswirtschaftlichen mit der steuerlichen Rendite. Überwiegt die steuerliche Rendite die betriebswirtschaftlich Rendite, so wäre die „Verlustzuweisung„ vom Abzugsverbot infiziert, d.h. die zugewiesenen Verluste wären nur mit späteren Gewinnen aus derselben Quelle verrechenbar.

Diese neue Bestimmung ist allein deshalb verfassungswidrig, da sie nicht ausreichend determiniert ist, womit sie gegen das Legalitätsprinzip nach Art 18 B-VG verstößt. Außerdem verträgt sich die geplante Bestimmung überhaupt nicht mit dem der Einkommensteuer zugrundeliegenden „Leistungsfähigkeitsprinzip„, da die steuerliche Renditeberechnung für ein und dasselbe „Verlustmodell„ je nach individueller Lage der Anleger einmal einen steuerlichen Vorteil und ein anderes Mal keinen Steuervorteil ergibt.

Selbst der Vergleich zwischen einer Renditeberechnung ohne und mit Steuerwirkungen ist nicht sachgerecht und zielführend, da eine betriebswirtschaftliche Renditeberechnung stets von einer Veräußerung am geplanten Laufzeitende ausgeht, während die steuerliche Renditeberechnung insbesondere bei Bauherrenmodellen den Veräußerungsvorgang – weil dieser üblicherweise außerhalb der Spekulationsfrist liegt - außer Acht läßt.

Im Gesetzesentwurf ist auch nicht eindeutig klargestellt, daß in diesem Regelungsbereich zukünftige Gewinne mit den nichtausgleichsfähigen Verlusten verrechnet werden können, denn der letzte Satz des § 2 Abs. 2 scheint sich nur auf den zweiten Fall des vorletzten Satzes zu beziehen.

Schon bei der Anwendung des „alten" § 23 a hat es das Problem gegeben, daß die nicht anerkannten Verluste von der Finanzverwaltung nicht ausreichend evident gehalten wurden. Die § 23 a-Verluste wären auf den Feststellungsbescheiden festzuhalten und die Gesamtsumme der Wartetasten fortzuschreiben.

Wenn die Koalitionsregierung schon neue Arbeitsplätze schaffen will, dann darf sie doch nicht die sog „*Verlustbeteiligungsmodelle*„, genauer die negativen Einkünfte aus Beteiligungsmodellen und damit die Zurverfügungstellung von Risikokapital bestrafen.
Wenn die Abschreibungsmodelle dem Fiskus allgemein ein Dorn im Auge zu sein scheinen, so darf man sich die Sache doch nicht so einfach machen. Nach dem Begutachtungsentwurf scheint allein das Plus- oder Minuszeichen den Ausschlag zu geben, ob der Fiskus partizipiert oder nicht. Dabei verhält es sich doch, was Gewinne und Verluste angeht, nicht anders als bei den Verbindungen in anderen Lebensbereichen, in denen man sowohl an schlechten als auch an guten Tagen zusammensteht.

2.2 Ad Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs 3 Z 8 EStG)

Das vorliegende Gesetzespaket sieht für Investitionen des Arbeitgebers in die Aus- und Fortbildung einen Bildungsfreibetrag von 9 % der von bestimmten Bildungseinrichtungen in Rechnung gestellten (Fremd)Aufwendungen vor.
Die Inanspruchnahme setzt Kosten voraus, die u.a. von „professionellen„ Anbietern für die Aus- und Fortbildung der Arbeitnehmer verrechnet werden, wobei diesfalls ein Anbieten der Leistungen an einen unbestimmten Personenkreis notwendig ist.

Die gegenständliche Bestimmung ist grundsätzlich zu begrüßen. Zu kritisieren ist jedoch die Formulierung, wonach die Einrichtungen als Geschäftsgegenstand das Erbringen solcher Dienstleistungen haben müssen. Es stellt sich die Frage, ob das der einzige Geschäftsgegenstand sein muß oder ob dieser Zweck als einer von mehreren Geschäftsgegenständen ausreicht, was u.E. genügen sollte.
Auch stellt sich bei den sektoral organisierten Finanzdienstleistungsbereichen (das sind z.B. in der Kreditwirtschaft die dezentralen Sektoren Raiffeisen, Volksbanken, Sparkassen etc.) die Zweifelsfrage, ob das Erfordernis des „unbestimmten Personenkreises„ erfüllt ist, wenn die gesetzlich begünstigten Dienstleistungen nur an sektorangehörige Arbeitnehmer angeboten werden oder nicht. Die Formulierung „gegenüber einem unbestimmten Personenkreis" würde zu Rechtsunsicherheit und zu nachträglichen umfangreichen Klarstellungen bezüglich des Begriffes „unbestimmter Personenkreis" führen, wie dies bereits im Zusammenhang mit der Endbesteuerung für Zinserträge aus Forderungswertpapieren erforderlich war. Unseres Erachtens sollte daher entweder die Formulierung „gegenüber einem unbestimmten Personenkreis" gestrichen werden oder es sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, daß der Begriff des „unbestimmten Personenkreises„ auch dann als erfüllt gilt, wenn die Schulungen nur innerhalb eines Sektors angeboten werden. Denn die sektoralen Bildungseinrichtungen sind für die berufliche Fortbildung von besonderer Bedeutung und dürfen von der Begünstigung nicht ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Bildungskonsumenten ist unseres Erachtens auch vorzusehen, daß das BMF erlaßmäßig veröffentlicht, welche Bildungseinrichtungen unter die Begünstigungsbestimmung fallen.

2.3 Ad Fiktive Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses (§ 11 EStG)

Das von der Koalitionsregierung vorgegebene Ziel, Betriebe bei Bildung bzw. Stärkung ihrer Eigenkapitalausstattung steuerlich zu entlasten, wird von uns als Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Doch zeigt das vorliegende Gesetzespaket sehr deutlich, daß diesem politischem Auftrag **in keinster Weise** nachgekommen wurde. Die Aussage in der Presseinformation, daß *„in einer Gesamtbetrachtung der Unternehmensgewinn im Ausmaß der fiktiven Eigenkapitalzinsen nur mit 25 % besteuert wird„*, klingt bestechend einfach und erweist sich in der **praktischen Handhabung** dann doch als trügerisch.

Die Begründung: Die steuerliche Begünstigung erstreckt sich bei bestehenden Unternehmen nicht auf das gesamte Eigenkapital, sondern nur auf den Zuwachs an Eigenkapital ab dem Jahr 2000.
Verglichen wird – nach den Vorstellungen des BMF – der höchste Eigenkapitalstand innerhalb eines siebenjährigen Beobachtungszeitraumes (vor dem Jahr der Geltendmachung der Maßnahme) mit dem aktuellen Eigenkapitalstand, was zwangsläufig zur Aufrollung der vorjährigen Eigenkapitalstände und damit zu erheblichen administrativen Vorgängen führt. Jedenfalls bei erstmaliger Anwendung der Bestimmung müßte grundsätzlich ein Zeitraum von 2 Vorjahren als Zeitraum für die Bestimmung des Höchststandes an Eigenkapital genügen. Bei erstmaliger Anwendung im Jahr 2000 sollte das Jahr 1999 als Beobachtungszeitraum ausreichen.

Für die Steuerentlastung ist nicht das handelsrechtliche bzw. gesellschaftsrechtliche Eigenkapital maßgebend, sondern ein eigens zu diesem Zweck definiertes „Eigenkapital„ das - vereinfacht dargestellt – aus dem im Unternehmen belassenen Jahresergebnis zuzüglich Einlagen abzüglich Entnahmen ermittelt wird. Dabei werden Investitionen in Finanzanlagen (z.B. Wertpapieranschaffungen) wie Entnahmen bewertet. Diese gesetzliche Einschränkung kommt einer **Diskriminierung von Kapitalveranlagungen** gleich.

Nicht geklärt sind Details, wie z.B. die Ertragsteuern auf den Jahresgewinn, Nutzungsentnahmen (Privatanteile von Betriebsvermögensteilen, PKW etc.), Nutzungseinlagen (anteilige Strom- Telefon- und sonstige Betriebskosten in gemischt genutzten Gebäuden) bzw. Hinzurechnungen aus der steuerlichen Mehr-und-Wenigerrechnung (Hälfteanteil von Bewirtungskosten) behandelt werden.
Außerdem sollen nicht Eigenkapitalstände zu Stichtagen miteinander verglichen werden, sondern die während des Wirtschaftsjahres unterschiedlich hohen Eigenkapitalstände in Form einer Kontokorrentrechnung „gewichtet„ werden. Die Gewichtung soll auch für die Vorjahre innerhalb des siebenjährigen Beobachtungszeitraumes vorzunehmen sein. Nur der Zuwachs an gewichtetem Eigenkapital würde mit der „prime-rate„ (also derzeit 4,5 % Zinsen) steuerlich entlastet.

Die derzeitigen Ansätze sind **nicht administrierbar** und daher **nicht sinnvoll** für Unternehmen. In Konzernen und bei Beteiligungen in Betriebsvermögen führt die Geltendmachung der fiktiven Zinsen für Eigenkapitalzuwächse in den Tochtergesellschaften zu entsprechenden fiktiven Einnahmen bei den Eigentümern, die sodann mit dem „normalen„ Steuersatz besteuert werden.

Statt der Besteuerung einer fiktiven Ausschüttung beim (Mit-)Eigentümer/Gesellschafter sollte ein fiktiver Zinsenabzug, der die Besteuerung bereits berücksichtigt, vorgesehen werden. Folgendes Beispiel soll dies erläutern:

Gesetzesentwurf:
Z.B. fiktive Eigenkapitalverzinsung 4 % des Eigenkapitalzuwachses von 1 Mio S = 40.000 S
davon 34 % KöSt-Ersparnis = 13.600 S, in der Folge Abfuhr von 25 % KESt = 10.000 S
tatsächliche Entlastung: 3.600 S bei 1 Mio S Eigenkapitalerhöhung = 0,36 %
Diese tritt aber nur ein, wenn der „Empfänger" eine natürliche Person ist, die die Beteiligung nicht in einem Betriebsvermögen hält. Ansonsten kommt es auf der „Empfängerebene" zu einer Steuerbelastung!

Vorschlag:
Zinssatz 4 % - 25 % von 4 % = 3 %
1 Mio. S x 3 % = 30.000 S – 34 % = 10.200 S
Keine weitere fiktive Berechnung beim „Gesellschafter".
Bei einer Eigenkapitalbildung von 1 Mio S würde es zu einer steuerlichen Förderung von 10.200 S = 1,02 % kommen.

Außerdem ist in rechtlicher Hinsicht das vorliegende gesetzliche Regelungsmonstrum aus folgenden Gründen zu kritisieren:

Im Jahr der Absetzung von fiktiven Zinsen aus dem Eigenkapitalzuwachs kommt es zu einem entsprechendem KESt-Abzug, der eine Endbesteuerung auf Ebene der Unternehmenseigentümer erzeugt. Gelangt bei einer Kapitalgesellschaft in einem darauf folgenden Jahr u.a. die Steuerersparnis aus dem fiktiven Zinsenabzug zusammen mit der normalen Dividende zur Ausschüttung, so wird jener Teil des ausgeschütteten Gewinns, der im Jahr der Eigenkapitalbildung lediglich dem 25%igen KESt-Abzug unterworfen worden ist, **ein zweites Mal** der KESt – diesmal der KESt I – unterworfen.

Hinsichtlich der Berechnung des Eigenkapitalzuwachses existiert keine klare gesetzliche Aussage dahingehend, welche Zahlungsgrößen als Einlagen und Entnahmen in Betracht kommen. Vor allem im Bereich der Entnahmen ist zweifelhaft, ob letztlich nur Auszahlungen in die Bemessungsgrundlage eingehen oder auch – was die Privatentnahmen betrifft – unbare Buchungen (Privatnutzung des Autos, Privatanteile von Strom, Telefon etc.) einzubeziehen sein werden.

Findet bei börsenotierten Gesellschaften eine Kapitalerhöhung unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts statt, so würde die Eigenkapitalverzinsung in der Sphäre der „Altgesellschafter„ zum Ansatz von fiktiven Einnahmen und damit zu Besteuerungseffekten führen, obwohl der Eigenkapitalzuwachs nicht von ihnen, sondern von den „neuen„ Gesellschaftern verursacht worden ist.

Bei Unternehmen mit ausländischen Eigentümern, die in DBA-Partnerstaaten ansässig sind, würde die Eigenkapitalverzinsung den sonst eintretenden KESt-Abzug von vornherein zutreffenderweise unterdrücken, da nach der anzuwendenden Verteilungsnorm des Art 21 OECD-MA Österreich kein Besteuerungsrecht geltend machen darf. Damit wären Unternehmen mit ausländischen Eigentümern im Verhältnis zu jenen mit österreichischen Eigentümern von vornherein begünstigt.

2.4 Ad Spekulationsertragsteuer (§ 30 EStG)

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe sehen vor, daß die bisher einjährige Spekulationsfrist für alle ab dem 1.10.2000 im Privatvermögen angeschafften Finanzanlagen (z.B. Wertpapiere, Ausleihungen), Termingeschäfte, Swaps und ähnliches auf zwei Jahre ausgedehnt wird, wobei die Steuer primär durch Abzug an der Quelle (= depotführende Kreditinstitute oder der Veräußerer) und sekundär durch „normale„ Veranlagung eingehoben werden soll. Befremdend ist, daß die neue „Bürde„ der Administration dieser Abzugsteuer **nur** den **inländischen Kreditinstituten** auferlegt werden soll, was die ausländische Konkurrenz mit ihren inländischen Zweigniederlassungen freuen würde.

Die in den Entwürfen vorgesehene sog „Spekulationsertragsteuer„ ist **überschießend, nicht ausreichend determiniert, technisch nicht administrierbar** und im Verhältnis zu den verursachten Kosten aus volkswirtschaftlicher Sicht **ineffizient**.

Die sog „Spekulationsertragsteuer„ ist **überschießend**, weil

- Fälle erfaßt werden, die vom Grundtatbestand des § 30 EStG nicht erfaßt sind (z.B. Schenkungen, Depotüberträge auf verschiedenster rechtlicher Grundlage, Swaps - derzeit schon zweifelhaft! - etc.),
- es im Bereich der Investmentfonds zu einer Besteuerung von Substanzgewinnen kommt, die nicht innerhalb der Spekulationsfrist erwirtschaftet wurden (Details siehe weiter unten).

Die Spekulationsertragsteuer ist **nicht ausreichend determiniert, weil**

- der Begriff „Finanzanlagen iSd § 224 Abs 2 HGB„ im Hinblick auf das zu erfassende Privatvermögen ungeeignet ist (der Bezug zum HGB erscheint deshalb nicht zielführend),
- bei den weiters genannten Termin- und Optionsgeschäften derzeit umstritten ist, ob und inwieweit diese Geschäfte überhaupt dem Spekulationstatbestand unterliegen (Differenzgeschäfte sind ja bekanntlich ihrem Wesen nach nicht auf die Anschaffung von Wertpapieren gerichtet, sondern folgen vielmehr dem Gedanken von Spiel und Wette),
- die Einbeziehung der Swaps als Tausch von Zahlungsströmen dem Grunde nach keinen Zusammenhang mit Spekulationsgeschäften erkennen läßt,
- weiterhin unklar ist, inwieweit die Bildung von Bewertungseinheiten (d.h. Kombination von Derivativgeschäft und Grundgeschäft) den Spekulationstatbestand iSd § 30 EStG tangiert, und
- der Terminus „*vergleichbare Wirtschaftsgüter*„ eine uferlose Interpretation zuläßt.

Die sog „Spekulationsertragsteuer„ ist **nicht administrierbar**, weil

- erhebliche Unsicherheiten im Anwendungsbereich - wie oben dargestellt – bestehen und
- darüber hinaus EDV-technisch nicht lösbare Probleme verursacht werden.

Beispielhaft sei hier auf folgende Problemfelder hingewiesen:

Die Einführung der „Spekulationsertragsteuer„ würde **ein funktionierendes Wertpapierverwaltungssystem gefährden**, da anstelle des bisher praktizierten Durchschnittspreisverfahrens ein Identitätspreisverfahren, sogar mit beiden Varianten: FIFO und HIFO, notwendig

wäre. Daher müßte zusätzlich zur bestehenden Depotbuchhaltung eine eigenständige Nebenbuchhaltung für Steuerzwecke entwickelt, getestet und implementiert werden. Selbst dann wäre nicht gewährleistet, ob das neue System alle möglichen Geschäfte einwandfrei erfassen und abwickeln kann. Derivativgeschäfte werden in peripheren Systemen abgebildet, die keine Schnittstellen zur Depotbuchhaltung aufweisen. Weitere Probleme bestehen bei Depotbewegungen, die keine Anschaffungen und Veräußerungen sind, aber aus Gründen einer Verpfändung vorgenommen werden müssen, bei Kapitalmaßnahmen (stock-splits, Bezugsrechte, Gratisaktien), bei Wertpapierleihe-Geschäften mit short-Verkäufen sowie bei Depotüberträgen an ein anderes depotführendes Institut (Meldung der relevanten Daten und ausreichende Bedeckung des Kundenkontos zur sog „Spekulationsertragsteuer„-Abfuhr).

Aus den vorher genannten Gründen ergeben sich für die Kreditwirtschaft **nicht vorhersehbare** und daher **unzumutbare Haftungsfolgen** (insbesondere Beraterhaftung sowie Haftung für die Abfuhr der sog „Spekulationsertragsteuer„). Im übrigen ist auch das vorgesehene Meldesystem aus Gründen der besonderen Vertrauensstellung der Kreditinstitute gegenüber ihren Kunden und weiters aus organisatorischen und administrativen Gründen (Meldeflut sowohl bei den Instituten als auch bei der Finanzverwaltung!) abzulehnen.

Nach den Ersteinschätzungen in unserem Bereich betrüge der Realisierungsaufwand betreffend die EDV-Umstellung ca. 30 Personenjahre, was in absoluten Beträgen gemessen zumindest 60 Mio ATS bedeutete. Dazu kämen noch die Aufwendungen für die laufende Administration, Beratung, Schulung des Personals. Im Ergebnis kann man sagen, daß die mit der Einführung der neuen Abzugsbesteuerung verbundenen Kosten innerhalb der **gesamten Kreditwirtschaft** ein **Ausmaß entsprechend** der seinerzeitigen **KESt-Einführung** bzw. der **EURO-Umstellung** (28 Personenjahre für unseren Bereich) erreichen würden. Als Beispiel für den gewaltigen Kostenschub bei Einführung der sog „Spekulationsertragsteuer„ sei auf die im Zuge des vorliegenden Gesetzespakets angedachten Lösungen mit Einzelpositionen pro Beschaffungsdatum hingewiesen, da sie zu umfangreichen Depotstandslisten und womöglich vielfachen Kuponabrechnungen - damit natürlich zu erhöhten Kundenanfragen führen würde.

Unser Vorschlag:

Aus allen genannten Gründen **lehnen** wir die Spekulationsertragsbesteuerung im Wege der Kreditinstitute **ab**. Da im vorliegenden Begutachtungstext die Abschaffung der BUSt an die Einführung der sog „Spekulationsertragsteuer„ geknüpft wurde, sich nunmehr herausgestellt hat, daß die Umsetzung der geplanten „Spekulationsertragsteuer„ nicht realisierbar ist, schlagen wir daher konsequenterweise die **Sistierung der Abschaffung** der **BUSt** statt der Einführung dieser sog „Spekulationsertragsteuer„ vor. Dafür spricht auch die Zuverlässigkeit des BUSt-Aufkommens gegenüber einer von der jeweiligen Börsensituation abhängigen „Spekulationsertragsteuer„-Entwicklung. Sollte die Einführung der sog „Spekulationsertragsteuer„ **aus politischen Gründen unabdingbar** sein, müßte **der österreichischen Kreditwirtschaft der gesamte anfallende Aufwand**, der sich aus **ca. 3 Mrd ATS für EDV-Implementierung zuzüglich der laufenden Einhebungsadministration zuzüglich Schulungs- und Bera-**

tungsaufwendungen zuzüglich einer äquivalenten Abgeltung für die übernommene Haftung zusammensetzt, ersetzt werden.

2.5 Ad Pensionsvorsorge (§§ 108a und 108b EStG iVm § 41 InvFG)

Der Gesetzgeber hat zwar die Notwendigkeit der Förderung der Eigeninitiative im Bereich der Altersvorsorge erkannt, allerdings wurden die **falschen Maßnahmen vorgeschlagen**. Während alle für den Aufbau einer in Eigeninitiative besonders geeigneten Pensionsvorsorgeinstrumente (Fondssparen – außer PIF) durch eine neue Spekulationsertragsteuer getroffen werden sollen, soll mit einer Art Trostpflaster (Prämie für ausgewählte Produkte) in der Öffentlichkeit die Optik gewahrt werden.

Die geplanten Maßnahmen sind deshalb **ungeeignet**, weil sie eine **unverhältnismäßige Administration** erfordern würden, die aus Anlegersicht den aus der geringen Prämie (4 EURO pro Monat) erzielten Renditevorteil wieder zunichte macht. Die gesetzlich vorgesehenen Erfordernisse machen die gesetzlich auserwählten Instrumente zu unflexiblen Produkten, deren Marktfähigkeit in Frage gestellt ist.

Im Detail möchten wir auf zwei Punkte im Gesetzesentwurf hinweisen:

In § 108 b Abs. 1 Z. 2 lit. b) EStG wäre die Wortfolge „Rente gemäß Z. 1" durch „Rente gemäß lit. a)" zu ersetzen.

In § 108 b Abs. 1 Z. 2 lit. d) EStG wird der hinterbliebene „Ehegatte" genannt. Unseres Erachtens sollte diese Bestimmung im Hinblick auf § 106 EStG auf den „(Ehe)Partner" ausgedehnt werden.

3. Änderungen im Bereich des Investmentfondsgesetzes

3.1 Ad Investmentfonds (§ 40 InvFG iVm § 30 EStG) - allgemein

3.1.1 Investmentfonds im Privatvermögen:

Ziel der Neuregelung ist es, auch bei Investmentfonds im Bereich der Substanzgewinne, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, eine Durchgriffsbesteuerung einzuführen. Die Substanzgewinne sollen den Anteilscheininhabern im Zeitpunkt der (tatsächlichen oder fiktiven) Ausschüttung zugerechnet und bei diesen besteuert werden.

Dieser **Steuerdurchgriff** ist jedoch – anders als in den Erläuterungen behauptet – **keinesfalls sachgerecht**. Es sind die speziellen Gegebenheiten des Fonds im Zusammenhang mit den Substanzgewinnen zu berücksichtigen. Die Substanzgewinne auf Fondsebene entstehen zumeist **nicht** in **spekulativer Absicht**, sondern werden in nicht unbedeutendem Ausmaß aus

rein fondsspezifischen Gründen erwirtschaftet (z.B. Liquiditätsbeschaffung bei Anteilsrückgaben, Veräußerungszwang bei Überschreitung von Veranlagungshöchstgrenzen). Mit anderen Worten: Fondsvermögen werden vielfach nicht veräußert, um Kursgewinne mitzunehmen, sondern ergeben sich zwangsläufig als Folge notwendiger Anpassungen. Auch darf nicht übersehen werden, daß der Fondssparer auf die Gestionierung des Fonds und damit auf das Entstehen von Substanzgewinnen **keinen Einfluß** hat. Daher ist eine unreflektierte Durchrechnung und Besteuerung der Substanzgewinne auf Ebene der Fondssparer nicht gerechtfertigt. Diese Gegebenheiten hat der Gesetzgeber bereits im Jahr 1963 bei der Einführung des Investmentfondsgesetzes erkannt und es – so die damaligen Erläuterungen - als zweckmäßig erachtet, allfällige Substanzgewinne lediglich bei der Veräußerung der Anteilscheine (nach allgemeiner Ansicht ein Wertpapier eigener Art) zu erfassen. Dieser Ansatz führt zu dem sinnvollen Ergebnis, daß der Fondssparer wie der Direktanleger über das Entstehen steuerpflichtiger Spekulationsgewinne selbst entscheiden kann, somit Dispositionsmöglichkeit über die Einkunftsquelle hat, was laut Judikatur und Literatur eine prinzipielle Grundbedingung für die Einkünftezurechnung darstellt. Es ist **kein Grund** ersichtlich, von dieser bewährten und steuersystematisch richtigen Vorgangsweise abzuweichen. Dies wird deutlich, führt man sich die mit der Neuregelung einhergehenden Probleme vor Augen, die auch darin bestehen, daß der Fondssparer in manchen Fällen gegenüber einem Direktanleger **benachteiligt** ist, was die Idee des Fondssparens geradezu pervertiert:

- Die tatsächlich angefallenen Substanzgewinne werden durch neu eintretende Fondssparer über den sog „*Ertragsausgleich*„ künstlich vervielfacht. Damit werden „Erträge„ die in Wahrheit gar nicht existieren, besteuert, was einer **unzulässigen Vermögensbesteuerung** gleichkommt. Diese Problematik ergibt sich für einen Direktanleger nicht.
- Anders als ein langfristig orientierter Direktanleger wird ein langfristig orientierter Fondssparer trotz unveränderter Portfoliozusammensetzung einer sog „Spekulationsertragsteuer„ unterworfen (die Abzugssteuer ergäbe sich diesfalls aus fondsspezifischen Gründen, nicht jedoch aus spekulativer Absicht, siehe oben).
- Die auf Fondsebene vorgesehene sog „Spekulationsertragsteuer„ können Fondsmanager dazu veranlassen, bei Kurssteigerungen an sich gebotene Wertpapierverkäufe hinauszuschieben (um Substanzgewinne nicht entstehen zu lassen) oder eingetretene Kursverluste alleine aus steuerlichen Gründen zu realisieren, um andere Substanzgewinne auszugleichen. Damit wird ein **professionelles Portfoliomanagement verhindert**, was aber gerade von einem Investmentfonds verlangt wird.

Die schon weiter oben aufgezeigte Problematik einer sog „Spekulationsertragsteuer„ zeigt sich noch viel deutlicher bei der Veräußerung von Anteilscheinen. Die **Doppelbesteuerung** von **Zinserträgen** ist geradezu **vorprogrammiert** und kann **bankseitig nicht verhindert werden**. Die Doppelbesteuerung der Zinsen ergibt sich daraus, daß bei unterjähriger Veräußerung (Rückgabe) des Anteilscheines die aufgelaufenen Zinsen systemkonform mit KESt belastet werden. Weil diese Zinsen zum Verkaufszeitpunkt noch nicht ausgeschüttet wurden, sind sie natürlich auch im Rückgabepreis enthalten und erhöhen damit den Veräußerungsgewinn entsprechend, was bei Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist zu einer nochmaligen Besteuerung der Zinsen im Wege der sog „Spekulationsertragsteuer„ führt. Diese Problematik trifft

typischerweise risikoarme Anleihenfonds, die gerade für den kleinen Fondssparer besonders attraktiv sind. **Es kann nicht sein, daß der kleine Mann zusehen muß, wie seine ohnedies geringen Zinserträge ohne sein Zutun - gleichsam diktatorisch - doppelt besteuert werden**, und er nur über ein aufwendiges Veranlagungsverfahren, das ihn noch dazu regelmäßig zu einer höheren Tarifbesteuerung zwingt, dieser völlig unsystematischen doppelten Besteuerung entkommt. Gerade in diesem Zusammenhang ist zu bedenken, daß Investmentfonds das **preisgünstige** und **professionelle Anlageinstrument** einer Vielzahl von kleinen Sparern sind. Sie sollten nicht schlechter gestellt werden als Direktanleger, die im Normalfall über höhere Anlagevolumina verfügen. Investmentfonds sind das einzige für breite Bevölkerungskreise geeignete System, um den kleinen Mann an den Chancen der Kapitalmärkte partizipieren zu lassen. Eine geringere Attraktivität dieses Systems in der Zukunft wird deshalb nicht zu mehr, sonder zu **weniger Chancengleichheit** und deshalb auch nicht zu mehr, sondern zu **weniger Gerechtigkeit** führen.

Die sog „Spekulationsertragsteuer„ widerspricht den Bestrebungen breiter Bevölkerungsschichten, über den Erwerb von Anteilen an Investmentfonds eine ausreichende Versorgung im Alter zu erreichen. Gerade dem **kleinen Fondssparer** wird **die Möglichkeit genommen**, sich **durch Beteiligung am Produktivkapital** mit geringsten Mitteln eine **angemessene Altersvorsorge** aufzubauen. Damit wird die Notwendigkeit einer Förderung der privaten Altersvorsorge ad absurdum geführt, weil die Verschlechterung der steuerlichen Rahmenbedingungen einen effizienten Vermögensaufbau für das Alter erheblich behindert und darüber hinaus die österreichische Wirtschaft und das staatliche Rentensystem auf Jahrzehnte hinaus unnötig belastet. Die sog „Spekulationsertragsteuer„ ist **ein negatives Signal** im Hinblick auf die erst seit kurzem aufkeimende **Eigeninitiative**, seine eigene Altersvorsorge selbst zu finanzieren. Die in diesem Zusammenhang vorgesehene marginale Förderung von einigen wenigen willkürlich ausgewählten Produkten ist eine unzureichende Kompensation.

Die in den Begutachtungsentwürfen vorgesehene sog „Spekulationsertragsteuer„ der auf Fondsebene erzielten Substanzgewinne **beeinträchtigt** die **Wettbewerbssituation** der österreichischen Investmentbranche im besonderen sowie der gesamten Kreditwirtschaft ganz generell, weil die in Österreich aufgelegten Fonds an Attraktivität verlieren, die damit verbundene Reduzierung der Wertpapiertransaktionen **Marktanteile ins Ausland** verschieben, womit sich die geplante Maßnahme in Wirklichkeit als **Hemmschuh** für die **künftige Entwicklung der österreichischen Wirtschaft** entpuppt, und sich der **Druck auf Arbeitsplätze** innerhalb der gesamten Kreditwirtschaft unnötigerweise **verstärken wird** (dieser Druck ist aus Gründen der Einführung des EURO ohnehin groß genug).

Wie die vorher angeführten Aspekte verdeutlichen, führt der vorliegende Gesetzesentwurf nicht zu mehr, sondern zu weniger Chancengleichheit und damit auch zu weniger Gerechtigkeit. Die sog „Spekulationsertragsteuer„ auf Substanzgewinne in Investmentfonds bewirkt eine erhebliche **Benachteiligung** des **österreichischen Finanzplatzes**. Die vorgesehenen Bestimmungen stellen weiters einen **Angriff auf den kleinen Sparer** dar, dessen gerade aufkeimende Bemühungen um eine stärkere Beteiligung am Produktivkapital torpediert werden.

Die vorgesehenen Bestimmungen sind vor allem deswegen ungerecht, weil sie Fondssparer schlechter stellen als Direktanleger.
Belastet wird der **Arbeitsmarkt**, weil der österreichische Finanzplatz jedenfalls an Wettbewerbsfähigkeit verliert, ein Bündel negativer Signale an internationale Investoren (und auch gezielt an nationale Anleger) gesendet wird und Marktanteile abwandern werden.

Kann man der Zusatzvorsorge das Wort reden und andererseits eines der hierfür am besten geeigneten Systeme, das Fondssparen, in ungerechter, unsystematischer und überflüssiger Weise mit Steuern und nutzlosem Aufwand belasten, **ohne seine Glaubwürdigkeit zu verlieren?**

Unser Vorschlag:

Aus den angeführten Gründen ist **am bestehenden System festzuhalten**. Substanzgewinne sollen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung nur bei Veräußerung des Anteilscheines und nicht auf der Ebene des Fonds erfaßt werden. Der Spekulationsgewinn bei Veräußerung des Anteilscheines ist jedoch **nicht im Wege einer neuen sog „Spekulationsertragsteuer„**, sondern wie bisher im Rahmen der steuerlichen Veranlagung zu erheben. Im Gegenzug kann **einer Verlängerung** der Spekulationsfrist **auf zwei Jahre zugestimmt** werden.

3.1.2 Investmentfonds im Betriebsvermögen:

Betriebliche Anleger sollen nach den vorliegenden Begutachtungsentwürfen zukünftig die innerhalb inländischer Investmentfonds erzielten Substanzgewinne besteuern, obwohl sie ihnen nicht zugeflossen sind.

Die neu gefaßte Bestimmung des § 40 Abs 2 Z 1 InvFG würde zu einem weiteren **Auseinanderdriften** zwischen den **handelsrechtlichen** und **steuerrechtlichen Vorschriften** führen, weil investmentfondsrechtliche Bestimmungen durch steuerrechtliche Vorschriften unterlaufen werden.
Gegen die geplante Besteuerung spricht die Tatsache, daß Anteilscheininhaber **keinen Anspruch** auf Substanzgewinnausschüttungen haben. Substanzgewinne können selbst bei ausschüttenden Fonds stets thesauriert werden. Gegen die Besteuerung spricht auch die **Steuerhängigkeit** der vom Fonds **erzielten Substanzgewinne** im unternehmerischen Bereich. Damit entgehen der Finanzverwaltung **keine Steuerleistungen**, da eine Besteuerung spätestens bei Ausschüttung bzw. bei Verkauf der Anteile schlagend wird.

Unser Vorschlag:

Die **derzeit geltende Rechtslage** ist **beizubehalten**, weil die vorgeschlagene Änderung unsystematisch und überflüssig ist.

3.2 Ad Thesaurierungsfonds für Ausländer (§ 13 InvFG)

Die im § 13 InvFG vorgesehene Möglichkeit einer Vollthesaurierung für Steuerausländer als Fondsanleger wird von uns begrüßt. Wir regen jedoch an, daß sich die Voraussetzungen nur am KESt-System (also am Vorliegen einer inländischen kuponauszahlenden Stelle) orientieren sollten und der in den vorliegenden Begutachtungsentwürfen vorgesehene Nachweis der Ausländereigenschaft durch die Fondsgesellschaft mangels Administrierbarkeit ersatzlos entfallen sollte.

3.3 Ad ausländische Fonds (§ 42 Abs 1 erster Satz InvFG)

Gemäß § 42 Abs 1 InvFG gelten die Bestimmungen des § 40 auch für ausländische Investmentfonds. § 40 Abs 2 Z 1 InvFG, der eine Ausschüttungsfiktion für thesaurierte Erträge vorsieht, ist für ausländische Fonds nicht administrierbar. Wie sollen Anleger im Falle von Ausschüttungen innerhalb von vier Monaten nach GJ-Ende des Fonds Kenntnis erhalten, ob ausschüttungsgleiche Erträge des Vorjahres tatsächlich ausgeschüttet wurden.

Wir schlagen daher die Beibehaltung der Regelung des § 40 Abs 2 Z 1 InvFG in der derzeitigen Fassung vor.

4. Änderungen im Bereich des Gebührenrechts

Ad Gebühren (§ 16 Abs 2 Z 1 GebG)

Es ist geplant, daß zukünftig die Gebührenpflicht auf Rechtsgeschäfte zwischen In- und Ausländern ausgedehnt wird, wenn eine Urkunde im Ausland bei gegebenem sachlichen Inlandsbezug errichtet wird und dort verbleibt.

Die Gebührenpflicht des § 16 Abs 2 Z 1 GebG in der derzeitigen Fassung verfolgt lediglich den Zweck, die Umgehung von Gebühren durch Auslandsbeurkundung betreffend Inländergeschäfte zu vermeiden. Es ist **realitätsfern anzunehmen**, daß die Gebührenpflicht in der Praxis dadurch vermieden wird, daß zum Zweck der Vermeidung der Gebührenpflicht statt mit Inländern Rechtsgeschäfte **nunmehr „lieber„** mit Ausländern abgeschlossen werden (siehe den Text der Erläuternden Bemerkungen!).
Da es nicht ernstlich gewollt sein konnte, **wirtschaftlich begründete Rechtsgeschäfte** von Österreichern mit Ausländern zu benachteiligen, ist die gegenständliche Neufassung eindeutig als mißglückt zu qualifizieren und deshalb **abzulehnen**.

5. Änderungen im Bereich des Mineralölsteuergesetzes

Die Reform der Mineralölbesteuerung mit dem Ziel der völligen Befreiung von Biodiesel als biogenem Treibstoff von der Mineralölsteuer ist begrüßenswert und bringt eine teilweise Angleichung an die Besteuerungsregelung in anderen EU-Ländern (Deutschland, Italien).

Der Termin des Inkrafttretens der Steuerbefreiung, zumindest für reinen Biodiesel, sollte möglichst schon früher gesetzt werden, wobei wir den 1.9.1999 vorschlagen. Eventuell sollte man die Möglichkeit einer rückwirkend per 1.6.1999 gültigen Steuerbefreiung diskutieren, um eine Angleichung an die Regelung in anderen EU-Ländern aber auch, um das Ziel, den Absatz von Biodiesel in Österreich zu fördern, rascher zu erreichen.

Eine höhere als die vorgeschlagenen Beimischung von max. 2 % zu fossilem Diesel sollte für spezielle Anwendungsbereiche bzw. Marktnischen ebenfalls steuerlich entsprechend von der Mineralölsteuer befreit möglich sein, wenn die gesamte in Österreich abgesetzte Menge innerhalb der „2 % Pilotphase der EU-Richtlinie" liegt. Damit könnte in speziell umweltsensiblen Bereichen der Einsatz von Biodiesel forciert werden, eventuell taxativ aufgezählt.

Die normgerechte Bezeichnung von Biodiesel in Österreich ist gemäß ÖNORM C1191 und auch gemäß aktuellem Vorschlag für die Kraftstoffverordnung Fettsäuremethylester (nicht Rapsmethylester).